Bundesrat Drucksache **696/00**

20.10.00

Unterrichtung
durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Antrag auf Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union und zu dem Stand der Verhandlungen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 124487 - vom 17. Oktober 2000. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 4. Oktober 2000 angenommen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Antrag auf Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union und zu dem Stand der Verhandlungen (KOM(1999) 510 – C5-0033/2000 – 1997/2172(COS))

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des am 22. Juni 1995 gemäß Artikel 49 EUV eingereichten Antrags Rumäniens auf Beitritt zur Europäischen Union,

– in Kenntnis des Standpunkts der Kommission zu diesem Beitrittsantrag (KOM(1997)2003 – C4-0375/1997),

– unter Hinweis auf den ersten regelmäßigen Bericht der Kommission vom 4. November 1998 über die Fortschritte Rumäniens auf dem Weg zum Beitritt (KOM(1998)702) sowie seine diesbezügliche Entschließung vom 3. Dezember 1998[11],

– unter Hinweis auf den zweiten regelmäßigen Bericht der Kommission vom 13. Oktober 1999 über die Fortschritte Rumäniens auf dem Weg zum Beitritt (KOM(1999) 510 – C5-0033/2000),

– unter Hinweis auf die Beschlüsse der Tagungen des Europäischen Rates von Kopenhagen (21./22. Juni 1993), Luxemburg (12./13. Dezember 1997) und Helsinki (10./11. Dezember 1999),

– unter Hinweis auf die vom Rat am 6. Dezember 1999 verabschiedete Beitrittspartnerschaft mit Rumänien[12],

– unter Hinweis auf die am 15. Februar 2000 eingeleiteten Beitrittsverhandlungen mit Rumänien,

– gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0247/2000),

A. voller Genugtuung über den vom Europäischen Rat in Helsinki festgelegten neuen Ansatz, wonach alle mittel- und osteuropäischen Länder im Hinblick auf den Beitritt gleichberechtigt behandelt werden sollen und jedes Land entsprechend seiner Fähigkeit zur Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen beurteilt werden soll,

B. in der Erwägung, dass dieser Ansatz darauf abzielt, die Bewerberländer dazu anzuhalten, die Vollmitgliedschaft so zügig wie möglich anzustreben, und in der Hoffnung, dass er der Bevölkerung der Beitrittsländer einen weiteren Anreiz bieten wird, die oftmals schwierigen

---

[11] ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 50.

[12] Siehe Beschluss 1999/852/EG des Rates vom 6.12.1999 (ABl. L 335 vom 28.12.1999, S. 15).

Schritte in Richtung auf die notwendigen Reformen zu unternehmen,

C. in der Erwägung, dass Rumänien ungeachtet der seit der Rückkehr zur Demokratie unternommenen Bemühungen noch immer Herausforderungen im Hinblick auf die Erfüllung einiger der wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen zu bewältigen hat, wobei auch die innenpolitischen Probleme als erschwerender Umstand hinzugekommen sind,

D. in der Erwägung, dass viele der Herausforderungen, mit denen Rumänien konfrontiert ist, Teil des Erbes der Diktatur unter Ceausescu sind, die soziale und politische Narben hinterlassen hat,

E. unter Hinweis darauf, dass politische Probleme wie die Korruption wirtschaftliche Auswirkungen haben und insbesondere ein Hindernis für ausländische Investitionen darstellen,

F. unter Hinweis darauf, dass die Frage der in Heimen untergebrachten Kinder trotz spürbarer Verbesserungen weiterhin Anlass zu großer Sorge gibt und ein Menschenrechtsproblem darstellt, das sich auf das Beitrittsverfahren auswirkt,

1. begrüßt, dass die Beitrittsverhandlungen mit Rumänien im Anschluss an die Beschlüsse des Europäischen Rates von Helsinki aufgenommen wurden; betont jedoch, dass Rumänien mit Unterstützung der Europäischen Union immer noch große Anstrengungen zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands unternehmen muss;

2. stellt fest, dass Rumänien insgesamt die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, damit die Lage der Minderheiten – insbesondere der ungarischen und der deutschen Minderheit – den vom Europarat festgelegten Standards entspricht;

3. begrüßt die Bemühungen der rumänischen Regierung um Abschaffung der restriktiven Rechtsvorschriften hinsichtlich sexueller Minderheiten und weist die rumänischen Gesetzgeber darauf hin, dass die grundlegenden Menschenrechte niemals verhandelbar sind;

4. ist der Auffassung, dass die Lage der Sinti und Roma noch weiter verbessert werden kann, und erkennt gleichzeitig an, dass dieses Problem einen gemeinsamen Ansatz unter der Schirmherrschaft des Europarates notwendig macht; fordert die rumänischen Regierungsstellen dringend auf, eine nationale Strategie für die gesellschaftliche Eingliederung der Roma auszuarbeiten und die Roma-Gemeinschaften und die lokalen Gebietskörperschaften in den politischen Entscheidungsprozess einzubinden;

5. sieht mit Besorgnis den schlechten Zustand der Umwelt in vielen Teilen Rumäniens, der unmittelbare Gefahren für die Volksgesundheit darstellt; stellt erfreut fest, dass es Anzeichen von Zusammenarbeit zwischen Rumänien und Ungarn zum Schutz der gemeinsamen Gewässer gibt; fordert die rumänischen Behörden auf, sich bei der Prüfung der Wiedereröffnung von Baia Mare und ähnlichen Anlagen an strengsten europäischen Umweltkriterien zu orientieren;

6. begrüßt die wichtigen Fortschritte, die Rumänien im Bereich der Pressefreiheit erzielt hat; bekundet jedoch seine Besorgnis über Anschuldigungen, dass Teile der Presse noch immer Schikanen und Einschüchterungen durch die Behörden ausgesetzt sind; ersucht die Kommission, die Lage in diesem Bereich genau zu überwachen;

7. verweist auf die stabilisierende und konstruktive Rolle, die Rumänien während des Kosovo-Konfliktes gespielt hat und die es auch in Zukunft in Südosteuropa spielen wird, und glaubt, dass der Beitritt Rumäniens ein wichtiger Aktivposten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik sein würde;

8. vertritt die Ansicht, dass die von Rumänien unternommenen Anstrengungen bei der Umsetzung des Embargos gegen Jugoslawien, was erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen mit sich brachte, bei der Beurteilung der Fortschritte Rumäniens auf dem Weg zum Beitritt gebührend berücksichtigt werden sollten; betont, dass bei der Verstärkung der Grenzkontrollen im Rahmen der Vorbereitung auf den Beitritt die regionalen Handelsbeziehungen und die Notwendigkeit des Aufbaus einer regionalen Zusammenarbeit und der Entwicklung grenzübergreifender Projekte im Rahmen des Stabilitätspakts, wozu auch die regionale Zusammenarbeit mit der Ukraine und Moldawien gehört, gebührend berücksichtigt werden sollten;

9. begrüßt die Vereinbarung zwischen Rumänien und Bulgarien über den Bau einer neuen Brücke über die Donau; ersucht die Kommission nachdrücklich, der Wiederherstellung der Schiffbarkeit der Donau die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, um Kriegsschäden zu beseitigen und einen Ausgleich für die von Rumänien erlittenen wirtschaftlichen Auswirkungen des Embargos gegen Jugoslawien zu schaffen;

10. stellt fest, dass die wirtschaftliche Lage weiterhin Besorgnis erregend ist, obwohl bestimmte Anzeichen für eine wirtschaftliche Wiederbelebung Hoffnung für die Zukunft geben; fordert die rumänischen Behörden deshalb dringend auf, mit Unterstützung der großen politischen Kräfte den Aktionsplan für das Erreichen der Ziele der mittelfristigen Wirtschaftsstrategie, der von der Kommission und den internationalen Finanzinstitutionen unterstützt wird, entschlossen durchzuführen, um eine makroökonomische Stabilisierung zu erreichen und die Privatisierung staatlicher Unternehmen rascher voranzutreiben;

11. unterstreicht die Tatsache, dass es für Rumänien sehr schwierig werden wird, ohne eine entschlossene Durchführung des Aktionsplans und der mittelfristigen Wirtschaftsstrategie die wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen;

12. fordert die Aufhebung der strukturbedingten Hindernisse für die Modernisierung der Landwirtschaft, die über ein großes Potential für die wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens verfügt;

13. legt den rumänischen Behörden nahe, die zur vollständigen Nutzung des SAPARD-Programms erforderlichen Verwaltungsstrukturen einzurichten und bedauert den Mangel an Personal für die Aufstellung der Katasterpläne; weist ferner darauf hin, dass der Mangel an klaren Rechtsvorschriften auch die Entwicklung der Landwirtschaft und der Wirtschaft im Allgemeinen behindert;

14. betont, dass die Umstrukturierung des Agrarsektors und die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums abzielen müssen auf die vielfältigen Funktionen der ländlichen Wirtschaft und die Diversifizierung der Einkommensquellen in ländlichen Gebieten durch angemessene Nutzung der örtlichen Ressourcen und Gegebenheiten; betont, dass die Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeugung Aspekte wie Umweltschutz, Artenvielfalt und Lebensmittelqualität einschließen muss;

15. bedauert den langsamen Verlauf der Reform der staatlichen Verwaltung, die ein Hindernis

für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes darstellt, und fordert die rumänischen Behörden deshalb dringend auf, das Tempo der Reform der staatlichen Verwaltung zu beschleunigen;

16. fordert die rumänischen Behörden ferner auf, die noch bestehenden Hindernisse für die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes aus dem Weg zu räumen, insbesondere im Umweltschutz, bei der Bekämpfung der Korruption und der Kriminalität sowie der Verstärkung der Grenzkontrollen;

17. stellt fest, dass trotz der zahlreichen Initiativen der Regierung noch große Anstrengungen erforderlich sind, um die Korruption zu zerschlagen, die die politischen und administrativen Strukturen Rumäniens schwächt;

18. fordert eine rasche Verabschiedung des Gesetzespakets über die Reform von Gerichtsbarkeit und Strafrecht;

19. nimmt die von den rumänischen Regierungsstellen bekundete Absicht zur Kenntnis, das Problem der in Heimen untergebrachten Kinder zügig zu lösen und ihre Rückkehr in Familien zu fördern; bekräftigt, dass der Beitritt zur Europäischen Union eine grundlegende Änderung der gegenwärtigen Praktiken in diesem Bereich erforderlich macht und weitaus größere als die bislang schon unternommenen Anstrengungen erfordert, damit Rumänien die internationalen Übereinkommen über die Rechte der Kinder, die es unterzeichnet hat und an die es gebunden ist, umfassend erfüllen kann;

20. weist darauf hin, dass eine Hochrangige Gruppe für das Wohlbefinden der Kinder mit Unterstützung des rumänischen Ministerpräsidenten, der Kommission, der Weltbank der WHO und UNICEF eingerichtet wurde, um die Bemühungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Lösung dieses Problems zu beschleunigen;

21. fordert die Institutionen der Europäischen Union dazu auf, in Zusammenarbeit mit der rumänischen Regierung alle Möglichkeiten der Schaffung und Kofinanzierung von gemeinsamen Programmen für die soziale Rehabilitierung und Eingliederung der in Heimen untergebrachten Kinder zu prüfen, damit eine endgültige und dauerhafte Lösung für dieses Problem gefunden werden kann;

22. fordert die künftige rumänische Regierung - unabhängig von ihrer Zusammensetzung nach den Wahlen im November 2000 - auf, die unabdingbaren Reformen so zu beschleunigen und zu intensivieren, dass Rumänien innerhalb eines vernünftigen Zeitraums und mit der vollen Unterstützung des rumänischen Volkes der Europäischen Union beitreten kann;

23. bekräftigt seine Haltung, dass rumänische Staatsangehörige für den Eintritt in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union kein Visa benötigen und bekräftigt seinen Standpunkt, wie er in seinem Standpunkt vom 5. Juli 2000 betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aufstellung der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, enthalten ist (KOM(2000) 27 – C5-0166/2000 – 2000/0030(CNS))[13]; appelliert an den Rat, die betreffende Verordnung so bald wie möglich zu verabschieden;

---

[13] Angenommene Texte Punkt 12.

24. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Rumäniens zu übermitteln.